



## Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr)

### 1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet. Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

### 2. Sparerkunde

#### 2.1 Ausstellung

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch und händigt es dem Sparer aus. Anstelle des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse auch andere Sparurkunden ausstellen.

#### 2.2 Ein- und Auszahlungen, Buchvorlage

Die Sparkasse vermerkt im Sparkassenbuch mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparkassenbuchs verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Sparkasse die Vorlage des Sparkassenbuchs verlangen. Die Vorlage kann die Sparkasse auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Sparkasse bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuchs nach.

#### 2.3 Loseblatt-Sparkassenbuch

Die Sparkasse kann das Sparkassenbuch auch in der Form eines Loseblatt-Sparkassenbuchs mit Sparkassenbuchumschlag und Sparkontoblättern ausgeben. Das Loseblatt-Sparkassenbuch ist nur gültig, wenn es aus dem Sparkassenbuchumschlag mit Kontonummer und den Sparkontoblättern des laufenden Jahres besteht. Abweichend von Nr. 2.2 genügt es, wenn das Sparkontoblatt sämtliche Buchungen des Zeitabschnittes, für den es erstellt ist, und den Kontostand enthält.

#### 2.4 Sorgfaltspflichten

Der Sparer ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparurkunde verpflichtet. Er hat Eintragungen in das Sparkassenbuch sofort nach dessen Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### 2.5 Legitimationswirkung des Sparkassenbuchs

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuchs fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

### 3. Verzinsung

#### 3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bzw. durch Anzeige im Internet bekanntgegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs bzw. der Anzeige in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### 3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

#### 3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

### 4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können - soweit nichts anderes vereinbart wird - ohne Kündigung bis zu 2.000,- EURO für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gemäß Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Sparkasse gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bzw. durch Anzeige im Internet bekanntgegeben.

### 5. Kennwort, Sperrvermerk

#### 5.1 Kennwort

Um zu verhindern, dass Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparer bestimmen, dass die Spareinlage nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Bekanntgabe eines vereinbarten Kennwortes ausgezahlt werden darf. Das Bestehen einer Kennwortvereinbarung vermerkt die Sparkasse im Sparkassenbuch.

#### 5.2 Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

### 6. Verlust, Einbehaltung

#### 6.1 Verlustanzeige

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) eines Sparkassenbuchs ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen. Die Sparkasse veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 2.5 befreiend an den Vorleger.

#### 6.2 Neues Sparkassenbuch

Im Falle eines Verlustes des Sparkassenbuchs kann die Sparkasse ein neues Sparkassenbuch ausstellen oder die Ausstellung des neuen Sparkassenbuchs von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig machen.

#### 6.3 Einbehaltung eines Sparkassenbuchs

Wird ein als abhanden gekommen oder vernichtet gemeldetes Sparkassenbuch vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparkassenbuchs erfolgt sind, so kann die Sparkasse gegen Empfangsbescheinigung das Sparkassenbuch bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage einbehalten. Nur nach Maßgabe dieser Klärung dürfen auf solche Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen werden.

### 7. Nutzung von Selbstbedienungstechniken

Der Sparer kann mit der Sparkasse für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit zu Verfügungen über die Spareinlage mit Selbstbedienungsverfahren mittels SparkassenCard (Debitkarte) besonders vereinbaren (SB-Sparverkehr). Die Bedingungen für den Sparverkehr finden auch bei Nutzung der Selbstbedienungstechniken - mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 2.5 und Nr. 6.1 Satz 3 sowie der Bestimmung zur Kennwortvereinbarung in Nr. 5.1 - Anwendung. Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Nachtragsbuchungen auf dem über die Spareinlage geführten Konto sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bzw. einem anderen Konto bei der Sparkasse auf die Spareinlage oder in bar an entsprechendem Geldautomaten vornehmen. Ferner sind Auszahlungen bis zum Betrag von 2.000,- EURO pro Kalendermonat durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Sparers bei der Sparkasse oder in bar am Geldautomaten möglich. Für das Verfahren sind die "Bedingungen für die SparkassenCard (Debitkarte)" maßgeblich.

## Bedingungen Renditesparen

1. Das Mindestguthaben beträgt 5.000,- EURO.
2. Das Guthaben wird, solange das Mindestguthaben nicht unterschritten wird, mit dem jeweils gültigen Zinssatz für das Renditesparen verzinst. Bei einer Unterschreitung des Mindestguthabens wird der Zinssatz ab dem Tag der Verfügung auf den jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gesenkt.
3. Bareinzahlungen und unbare Gutschriften (z. B. Dauerauftrag) sind jederzeit in beliebiger Höhe möglich.
4. Des Weiteren gelten die Bedingungen für den Sparverkehr.

## Bedingungen Zuwachssparen

Gültig für Vertragsabschlüsse ab dem 01. Juli 2009

1. Das Mindestguthaben beträgt 5.000,- EURO.
2. Das Zuwachssparen ist ein Sparprodukt mit jährlich steigendem Zinssatz. Die Zinssätze werden bei Vertragsabschluss fest vereinbart.
3. Die Einzahlung des Anlagebetrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Weitere Einzahlungen sind danach nicht mehr möglich.
4. Das Guthaben unterliegt einer Kündigungssperrfrist von 21 Monaten. Nach dieser Frist kann das Guthaben vorzeitig gekündigt werden. Vorzeitige Verfügungen bewirken die Beendigung des Vertrages. Das Sparkonto ist aufzulösen.
5. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung wird das Guthaben mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiterverzinst bzw. auf Wunsch für die gleiche Laufzeit zu den dann gültigen Zinssätzen als Zuwachssparen verlängert.
6. Des Weiteren gelten die Bedingungen für den Sparverkehr.

## Bedingungen Jugendsparbuch

1. Das Jugendsparbuch ist eine Spareinlage für Kinder und Jugendliche.
2. Guthaben bis zu 1.500,- EURO werden mit dem jeweils gültigen Zinssatz für das Jugendsparbuch verzinst. Für darüber hinausgehende Beträge wird der Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist vergütet.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Höherverzinsung für die Guthaben bis zu 1.500,- EURO.
4. Für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen darf jeweils nur ein Jugendsparbuch eröffnet werden.
5. Des Weiteren gelten die Bedingungen für den Sparverkehr.

## Sonderbedingungen Vorsorgespargen-flexibel

### Verkauf zum 31. Dezember 2014 eingestellt.

Gültig für Vertragsabschlüsse zwischen dem 14. Mai 2007 und dem 31. Dezember 2014

1. Das Vorsorgespargen-flexibel ist ein Sparprodukt mit monatlicher Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 25 Jahren.
2. Die Mindestsparrate beträgt 25,- EURO; die Maximalsparrate beträgt 1.000,- EURO. Eine Herabsetzung der vereinbarten Sparrate bis zu dem Mindestbetrag ist möglich. Eine Erhöhung der Sparrate ist ausgeschlossen.

3. Die Sparkasse zahlt für das jeweilige Gesamtguthaben einen variablen Zinssatz. Die Zinsanpassung richtet sich nach den Veränderungen des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz ist der am 31. März 2007 ermittelte, gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert. Der Referenzzinssatz wird gemäß der folgenden Basiswerte und Gewichtungen errechnet: 30 % gleitender 3-Monatszins (EURIBOR) - Dieser Zinssatz wird unter www.bundesbank.de/ "EURIBOR Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitte" im Internet veröffentlicht. Um den gleitenden Durchschnittszinssatz für 3-Monatsanlagen zu erhalten, werden die durchschnittlichen 3 Monatsbasiswerte für 3 Monate addiert und dann durch 3 geteilt. 70 % gleitender 10-Jahreszins (Pfandbriefe) - Dieser Zinssatz wird unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) unter Statistiken/Zeitreihen-Datenbanken/Geld- und Kapitalmärkte/Zinssätze und Renditen/Zinsstruktur am Rentenmarkt - Schätzwerte/Pfandbriefe (Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe) unter aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährlicher Kuponzahlung (Monats- und Tageswerte) im Internet veröffentlicht. Um den gleitenden 10-Jahreszins zu erhalten, werden die Monatsdurchschnitte der letzten 10 Jahre gebildet und anschließend diese Monatsmittelwerte der vergangenen 120 Monate addiert und dann durch 120 geteilt. Die beiden Basiswerte werden gemäß ihrem prozentualen Anteil zur Ermittlung des Referenzzinssatzes abschließend addiert. Die Sparkasse wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zum letzten Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Stichtag) überprüfen. Hat sich zum Stichtag der Referenzzinssatz um mindestens 0,5 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. dem vorangegangenen Stichtag, der zu einer Zinsanpassung führte, verändert, wird die Sparkasse den Sparzins unter Berücksichtigung der Zinsgestaltung bei Vertragsabschluss mit Wirkung zum 15. des jeweiligen Folgemonats anpassen. Die Höhe des jeweils gültigen Sparzinssatzes sowie des Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung wird im Preisaushang und im Internet bekannt gegeben.

4. Nicht rechtzeitig erbrachte Sparbeiträge können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum Ende des Sparjahres, nachgezahlt werden. Ist die Nachholfrist überschritten, sind keine weiteren Einzahlungen mehr möglich. Das Konto wird wie eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten verzinst.

5. Das Guthaben unterliegt einer Kündigungssperrfrist von 12 Monaten. Nach dieser Frist kann das Guthaben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit verfügt werden. Vorzeitige Verfügungen bewirken die Beendigung des Vertrages. Das gilt auch für Verfügungen über vergütete Zinsen/Prämien.

Die Sparkasse hat frühestens nach 5 Jahren das Recht, den Vertrag über das Vorsorgespargen-flexibel zu kündigen, wenn im letzten Kalenderjahr für einen Zeitraum von mehr als 5 Wochen der gleitende 10-Jahreszins unter den gleitenden 3-Monatszins (EURIBOR) gesunken ist. Die Kündigung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erfolgen.

Soweit der Sparer bei Vertragsablauf oder nach Kündigung über das Guthaben nicht verfügt, wird das Sparguthaben als Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist weitergeführt.

6. Die Prämie für das abgelaufene Sparjahr wird jeweils zum Kalenderjahresende bzw. bei Kontoauflösung vergütet. Bei Beendigung des Sparvertrages durch vorzeitige Verfügung entfällt der Anspruch auf die Prämie für das laufende Sparjahr.

7. Des Weiteren gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und die Bedingungen für das Dauerauftragsverfahren.